



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Die deutsche Ostmark**

**Both, Heinrich von**

**Lissa i. P., 1913**

Verfassung Verwaltung.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-77577](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-77577)



## Verfassung und Verwaltung.

### I. Die geschichtliche Entwicklung.

Von Manfred Laubert.

An Friedrich den Großen trat 1772 mit der Erwerbung Westpreußens und des Nege-distrikts die Aufgabe heran, polnische Gebietsteile seinem Staate anzugliedern. Ihrer Lösung hat er während der letzten anderthalb Jahrzehnte seines Lebens die Hauptkraft seiner innerpolitischen Wirksamkeit gewidmet. Westpreußen wurde, wie früher Schlesien, wenigstens für die ersten zehn Jahre, direkt dem königlichen Kabinett ohne Dazwischenkunft des Generaldirektoriums unterstellt. An die Spitze der Lokalverwaltung trat aber nicht wie in Schlesien ein Provinzialminister, sondern die Kriegs- und Domänenkammer zu Marienwerder, der 1775 die bis dahin selbständig gewesene Bromberger Zentralbehörde für den Nege-distrikt als „Kammerdeputation“ untergeordnet wurde. Mit einem Schlage beseitigte der Monarch die polnische Starosteiverfassung, wonach die Starosten als königliche Beamte und Richter in den Kreisen fungierten und zur Entschädigung gegen eine bestimmte Abgabe, die Quarte, die Ausnießung von Staatsgütern erhielten, deren Besitz sich zuletzt zu einem fast erblichen erweitert hatte. Die Starosteigüter wurden vom Staat eingezogen und als Domänen an Deutsche verpachtet. Ferner ließ man nicht wie in Schlesien die Geistlichen gegen 50 Proz. Staatssteuer vom Reinertrag im Besitz ihrer Güter, sondern das Eigentum der Kirche wurde von den weltlichen Behörden in Sequestration genommen und der Klerus auf Kompetenzgelder, die Hälfte des künftigen Nettogewinnes, gesetzt, was ihm materiell allerdings vielfach zum Vorteil gereichte, denn die Benutzung von Grund und Boden wurde eine weit intensivere.

Im allgemeinen wurde die Verwaltung nach dem Muster der alten Provinzen „auf preußischem Fuß“ organisiert und mit einem deutschen Beamtentum geleitet. Man verzichtete indessen auf die Bildung von Kreistagen. Die Landräte, 7 für Westpreußen und 4 für den Nege-distrikt, wurden gleich den 4 bzw. 2 Steuer-räten für die Städte und Ämter unmittelbar vom Könige ernannt.

Serner hob Friedrich II. sofort die gesamte polnische Gerichtsverfassung auf. Statt dessen errichtete man nach altländischem Beispiel Stadtgerichte, Patrimonialgerichte und Domänenjustizämter. Die zweite Instanz bildeten das Oberhof- und Landesgericht zu Marienwerder, seit 1775 westpreußische Regierung benannt, und das Hofgericht zu Bromberg für den Nege-distrikt. Von hier aus ging der Instanzenzug an das Obertribunal zu Berlin.

Schon am 28. September 1772 sprach ein allerhöchstes Patent die Aufhebung der bäuerlichen Leibeigenschaft aus. Eine Verordnung vom 8. November 1773

regelte die hiervon nicht berührte Erbuntertänigkeit, und ein Erlaß vom 20. Februar 1777 verlieh den Bauern den erblichen Besitz ihrer Stellen. Auf den Krongütern gab der König das Beispiel einer humanen Behandlung der ländlichen Hinterlassen und ermahnte die privaten Grundherren unermüdlich zu einem gleichen Verhalten.

In Südpreußen, der Erwerbung von 1795, das ungefähr der heutigen Provinz Posen ohne den Nezegedistrikt entspricht, versuchte es die Regierung zunächst mit einer Politik des Friedens, die den Polen weites Entgegenkommen erwies. Man fügte die neue Provinz dem Ressort des Generaldirektoriums an und beließ gegen 50 Proz. des Reinertrages die Geistlichkeit für immer, die Starosten auf Lebenszeit im Genuß ihrer Güter. Ein südpreußisches Inkolat verbot allen nicht 1772 zum polnischen Adel gehörigen Personen den Erwerb von Rittergütern. An die Spitze der Provinzialverwaltung trat ein Oberpräsident, unter dem die Kammern in Posen und Petrikau, seit 1798 in Kalisch, standen. Ihre Departements zerfielen in 17 bzw. 27 landrätliche Kreise. An beiden Orten wurde auch eine Regierung als höchste Gerichtsbehörde gebildet. Man ließ aber die vorgefundenen Gesetze und Rechte als Provinzialrecht in Geltung und nahm zu dem in den alten Provinzen üblichen Recht nur subsidiarisch seine Zuflucht. Die Kompetenz zwischen Verwaltungs- und Justizbehörden wurde nicht nach dem Ressortreglement von 1749, sondern in der für Schlessien 1750 vorgeschriebenen Weise abgegrenzt, d. h. die Landeshoheits- und katholischen Kirchen- und Schulsachen waren von den Kammern zu bearbeiten.

Die unheilvollen Früchte der Versöhnungspolitik traten indessen bereits 1794 in dem polnischen Aufstand unter Kosciuszko deutlich hervor und führten eine Wendung herbei. Die Aufsicht des Generaldirektoriums kam in Fortfall, und Südpreußen erhielt in Graf Hoym einen eigenen Provinzialminister, der die gleiche Würde auch in Schlessien bekleidete. Das Starostentum ward beseitigt und der Klerus auf Kompetenzgelder gesetzt. Hoym verstand es aber, die Härte der nun, unter dem Eindruck der unmittelbaren Gefahr erlassenen Verordnungen sehr bald wieder abzuschwächen. Dem schwankenden Gesamtcharakter der preußischen Regierung vor 1806 entsprechend schlug man auch den Polen gegenüber wiederum die Bahnen eines Versöhnungssystems ein. Man berief vielfach Mitglieder des heimischen Adels zu den höheren Beamtenstellen, z. B. zu Landesdirektoren in den Kammern, und überließ den Kreisständen die Wahl der Landräte. Das war um so bedeutungsvoller, weil die Steuerräte in dem städtereichem Posener Departement nur untergeordnete Wichtigkeit erlangten, sehr große Bezirke mit durchschnittlich 20 Orten gegen 13 in Westpreußen erhielten und in manchen Kreisen für völlig entbehrlich erachtet wurden. Darum gelangten die wohlwollenden Absichten des Königs und seiner Minister in bezug auf die städtische wie auf die bäuerliche Bevölkerung nur sehr unvollkommen zur Verwirklichung. Hoym hielt an dem Grundsatz fest, daß man die Polen gewinnen müsse, indem man alles soweit als möglich beim alten lasse. Die vorgefundenen Gerichte erwiesen sich auf die Dauer freilich als vollständig unbrauchbar und mußten durch neue Behörden

(Kreisjustizkommissionen für Zivilprozesse und Inquisitoriate zur Führung von Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen) ersetzt werden. Auch das Allgemeine Landrecht kam mit dem 1. September 1797 zur alleinigen Einführung, aber die polnische Sprache erhielt neben der deutschen völlige Gleichberechtigung. An vielen höheren Schulen im Osten und mehreren Universitäten wurden polnische Kurse eingerichtet, um ein zweisprachiges Beamtentum heranzubilden.

Die staatsbürgerlichen Verhältnisse der alttestamentarischen Glaubensgenossen wurden durch das Generaljudenreglement vom 17. April 1797 geordnet. Sie durften zwar auch weiterhin nur mit Genehmigung der Kammer Grundstücke kaufen, hingegen sich allen Erwerbs- und Geschäftsarten widmen. Vom Militärdienst blieben sie gegen ein jährliches Rekrutengeld befreit. Der katholischen Kirche gegenüber sicherte sich der Staat mit einer im 19. Jahrhundert nicht immer bewiesenen Festigkeit maßgebenden Einfluß auf die Fortbildung der künftigen Theologen, die Abgrenzung der Sprengel und die Besetzung der Ämter. Leider versäumte man es, gleichzeitig für die Organisation des Schulwesens größere Mittel bereitzustellen. Die 1797 geplante Südpreußische Edukationskommission, die ein simultanes Schulwesen mit weltlichen Lehrkräften begründen sollte, ist niemals ins Leben getreten. Auch die sonstigen fortschrittlichen Ideen, zu deren Verwirklichung die polnischen Provinzen in mehrfacher Hinsicht ausersehen wurden, z. B. auf dem Gebiet von Handel und Wandel, wo man unter dem Einfluß von Adam Smith an die Durchführung der Gewerbefreiheit dachte, gelangten nicht zur praktischen Übertragung. Bei der Langsamkeit der Verwaltung steckte man noch in bloßen Erwägungen, als die Katastrophe von Jena diesen Bestrebungen ein vorzeitiges Ende bereitete. Im Frieden von Tilsit wurde Friedrich Wilhelm III. zur Abtretung von Südpreußen gezwungen, das ein Teil des neu gebildeten Herzogtums Warschau wurde. Es empfing damit eine Verwaltungsform, die der französischen nachgeahmt war.

1815 kam die heutige Provinz Posen nebst den zu Westpreußen geschlagenen Kreisen Thorn, Kulm und Michelau wieder an die Hohenzollern. Auch der Nege-distrikt wurde ihr zugelegt. Allein die Erwerbung geschah auf Grund gemeinsamer Abmachungen zwischen den drei Teilungsmächten, die in den Wiener Verträgen sich verpflichteten, ihren polnischen Untertanen zu gewähren „des institutions qui assurent la conservation de leur nationalité d'après les formes d'existence politique que chacun des gouvernements, auxquels ils appartiennent, jugera convenable de leur accorder.“ Die weitgehendste Auslegung gab diesen sehr unbestimmt gefaßten Versprechungen der Zar Alexander I., dessen Beispiel jedoch in Preußen bis zu einem gewissen Grade Nachahmung fand und auf die Entwicklung der Posener Zustände nicht ohne Einfluß blieb. Jedenfalls knüpfte man hier, unbelehrt durch den raschen Zusammenbruch aller staatlichen Institutionen im Jahre 1806, wieder an die südpreußische Tradition an und entschied sich für eine Politik des Friedens und der Nachgiebigkeit. Das kam am deutlichsten zum Ausdruck in dem Zursuf vom 15. Mai 1815, mit dem der König seine wiedergewonnenen Untertanen begrüßte.

Darin wird ihnen Einverleibung in die preussische Monarchie ohne Verlust ihrer Nationalität, Teilnahme an der künftigen Konstitution, eine provinzielle Verfassung, Aufrechterhaltung der Religion, Zulassung zu den öffentlichen Ämtern der Provinz und des Gesamtstaates und der Gebrauch der polnischen und deutschen Sprache in allen öffentlichen Verhandlungen verheißen, ebenso die Ernennung eines aus den Eingebornen entnommenen Statthalters als Mittelsmann zwischen der Regierung und den Regierten. Posen sollte also in mehrfacher Hinsicht eine Sonderstellung einnehmen, und diesen Eindruck verstärkte wiederum der unklare, die verschiedensten Deutungen zulassende Wortlaut, in dem auch diese Urkunde sich ausdrückt.

Außerlich trug man dem durch die Bezeichnung „Großherzogtum Posen“ Rechnung, die bis 1848 sogar in der Amtssprache üblich war und von den Polen noch heute allgemein gebraucht wird. Ferner wurden provisorisch Wappen, Siegel, Münzen und Uniformen mit dem „Königlich Preussischen Großherzoglich-Posenschen Adler“ und einer Umschrift der Behörden in deutscher und polnischer Sprache eingeführt. Das allgemeine Reglement über Wappen und Titel vom 1. Januar 1817 beschränkte zwar den Gebrauch des Posener Wappens wieder auf die Oberbehörden der Provinz (Statthalter, Oberpräsident, Regierungen und Oberlandesgerichte), doch die strenge Durchführung dieser Bestimmung verzögerte sich bis in die 30er Jahre.

Zum Statthalter ersah Friedrich Wilhelm den Fürsten Anton Radziwill, den Gemahl Luise von Preussens. Durch seine Dienstinstruktion vom 16. Mai 1815 waren ihm zwar in wesentlichen nur die repräsentativen Angelegenheiten (die jura honorifica des Königs, die Guldigungsachen, die Ausschreibungen der künftigen Kreis- und Landtage, die Leitung der Landtagsverhandlungen usw.), die Gnadensachen und die Beförderung von Immediatbeschwerden und Bittschriften übertragen, doch wurden alle Behörden angewiesen, ihm auf sein Verlangen Erklärungen über ihre Verwaltung zu geben, und insbesondere sollte ihn der Oberpräsident über alle wichtigen Vorgänge in der Provinz auf dem laufenden erhalten. Bereits am 14. Juni 1810 ließ der Monarch eine Erweiterung der statthalterlichen Befugnisse dahin eintreten, daß Radziwill die Berechtigung erhielt, an den Sitzungen der Regierungskollegien teilzunehmen und die Ausführung der hier gefaßten Beschlüsse nach Befinden bis zum Eingang der alsdann einzuholenden höheren Entscheidung zu suspendieren. Bei seiner Abwesenheit war er befugt, einen schriftlichen Auszug aus den Präsidialjournalen einzufordern. Diese Bestimmungen waren um so bedenklicher, weil Radziwill bei seinem gänzlichen Mangel an technischen Vorkenntnissen ein willenloses Werkzeug in den Händen seiner rein polnischen Umgebung war. Auch zog man ihn, da er nur eine Hälfte des Jahres in Posen residierte, zu den Sitzungen des Staatsministeriums und Staatsrates zu, wodurch er Gelegenheit bekam, in den Zentralstellen für das Interesse seiner Landsleute zu wirken. In dem Fürsten Sulkowski erhielten die Polen noch einen zweiten Anwalt im Staatsrat.

Erster Oberpräsident wurde ein liberaler, als Gutsbesitzer der Provinz mit ihren Verhältnissen vorzüglich vertrauter Katholik, von Terboni di Spofetti. Unter ihm

standen die Regierungen zu Posen und Bromberg, deren Bezirke unter Erhöhung der vorgefundenen Zahl nach der endgültigen Einteilung von 1817 in 17 und 9 Kreise zerlegt wurden. Aus politischen und pekuniären Gründen, nämlich zur Ersparung von Pensionen, versuchte man nach Möglichkeit die vorgefundenen herzoglich Warschauer Beamten beizubehalten. Anfänglich begegnen uns daher polnische Präsekturräte in beiden Regierungskollegien, und da die Polen mehr Neigung zu praktischer Tätigkeit als zu reiner Schreibarbeit am grünen Tische zeigten, wurden namentlich die Landratsposten ganz vorwiegend mit ihnen besetzt. 1830 war unter den Vorstehern der polnischen Grenzkreise nur ein Deutscher. Im übrigen griff man nach Möglichkeit auf ehemals südpreußische und daher des Polnischen mächtige Beamte zurück.

Verhängnisvoll war es ferner, daß die Staatsregierung bei den vielfachen nach 1815 an sie herantretenden Aufgaben und bei der erschöpften Lage Preußens nicht Energie und Mittel fand, um in Posen die dringend notwendige umfassende Verwaltungsorganisation durchzuführen und hier die Errungenschaften der Stein-Hardenbergschen Reform in die Praxis zu übersezen. Trotz alles Drängens der Provinzialbehörden und trotz immer wiederholter Verheißungen ließ man in vielfacher Hinsicht einen durchaus unklaren Zustand fortbestehen, entschied von Fall zu Fall und bewahrte im großen und ganzen die überkommenen Formen des Herzogtums Warschau.

Das gilt vornehmlich für die örtliche Kommunal- und Polizeiverwaltung. Von den Städten erhielt nur Bromberg als eine besondere Anerkennung der von der Bürgerschaft bewiesenen Treue die preußische Städteordnung. Sonst blieb das Gesetz des Warschauer Herzogs, Königs Friedrich August von Sachsen, vom 25. Februar 1809 über die Verfassung der Städte und Dörfer, für die Stadt Posen der Sondererlaß vom 10. Februar 1809 in Kraft. Hierin war die Kommunalverwaltung nach französischem Muster streng zentralistisch aufgebaut. An der Spitze stand der Bürgermeister in der Stadt, der Woyt im Dorfe. Ersterer wurde vom König, letzterer vom Präsekten mit ministerieller Bestätigung ernannt. Zur Unterstützung trat den Gemeindeoberhäuptern eine Anzahl von Beisitzern (Lawniks) zur Seite, die nach Art der Woyts ausgewählt wurden. Sache des Präsekten war auch die Ernennung der Stadt- und Dorfräte. Es leuchtet ein, daß auf solche Weise sich kein freies öffentliches Leben im Bürgertum entwickeln konnte und daß jede Regung kommunaler Selbständigkeit im Keime erstickt wurde, vielmehr alles von der Vormundschaft der Regierung abhing. Ihr fehlte es aber an Organen zu deren Ausübung in heilsamem Sinne. Bei dem Mangel an deutschen Kandidaten mußte sie vielmehr die Kommunalverwaltung in den Städten oft und auf dem Lande fast immer Polen unter alleiniger Aufsicht polnischer Landräte überlassen. Das Amt des Woyts durfte auch noch in mehreren zusammenhängenden Gemeinden einer Person übertragen werden, die berechtigt war, sich mit Genehmigung des Unterpräsekten für jede Gemeinde einen Substituten oder Schulzen zu wählen. Da nun der polnische Adel Napoleon unbedingt ergeben war, lag es im Sinne des Kaisers, jenem seine alten politischen Vorrechte zu erhalten.

Darum wurde durch eine Ausführungsinstruktion des Warschauer Ministeriums vom 28. Juli 1809 zu dem Gesetz vom 25. Februar bestimmt, daß der Präfekt überall die Grundherren zu Woyts bestellen sollte. Durch eine Kabinettsorder von 1823 machte es Friedrich Wilhelm III. den Grundherren sogar zur Pflicht, sich der Verwaltung der Woytämter selbst oder durch einen geeigneten Stellvertreter zu unterziehen. Die ganze ländliche Kommunal- und Polizeiverwaltung wurde somit den Händen der polnischen Junker ausgeliefert.

Der katholischen Kirche gegenüber bewies der preussische Staat seiner damaligen Politik entsprechend auch in der Provinz Posen die größte Nachsicht. Man machte keinen Versuch, ihren ganz polnischen Charakter zu durchbrechen. Die Ausbildung der künftigen Theologen erfolgte nicht auf den Landesuniversitäten, sondern auf den Priesterseminaren zu Posen und Gnesen. In der reaktionären Stimmung nach 1815 gab man bekanntlich auch einige der wichtigsten Errungenschaften der Reformperiode wieder preis, vor allem die Simultanschule. Die außerordentlich fruchtbare Tätigkeit der Regierungen auf dem Gebiete des Posener Volksschulwesens kam deshalb seit den 20er Jahren in ganz überwiegendem Maße der katholischen Konfessionsschule zugute, in welcher der polnische Klerus den Ton angab. Selbst in den drei Gymnasien der Provinz war Polnisch nicht nur obligatorisches Unterrichtsfach, sondern in der wichtigsten Anstalt, dem Posener Mariengymnasium, sogar in den unteren Klassen in einem Cötus Unterrichtssprache. Die nach Posen versetzten deutschen Offiziere und Beamten mußten deshalb ihre Söhne auf Anstalten der Nachbarprovinzen schicken. Das Lehrpersonal des Mariengymnasiums bestand bis in die 20er Jahre, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen nur aus Polen oder polonisierten Deutschen.

Im Gerichtswesen war zu herzoglich Warschauer Zeit gleichfalls ein völliger Umschwung nach französischem Muster erfolgt. An Stelle des Allgemeinen Landrechts war 1809 der code Napoléon und der code de commerce getreten. Die Allgemeine Gerichtsordnung wurde durch den code de procédure ersetzt und damit ein mündliches und öffentliches Verfahren in Zivilsachen eingeführt. Für jeden Kreis wurde ein Friedensgericht, für jedes Departement ein Ziviltribunal erster Instanz, für je zwei Departements ein Kriminalgerichtshof eingerichtet. Höchste Spruchbehörde war das Warschauer Tribunal. Beseitigt war damit die alte Patrimonialgerichtsbarkeit und der erimierte Gerichtsstand des Adels und der Beamten. Das preussische schriftliche war durch ein mündliches Prozeßverfahren abgelöst und dem Prinzip der Öffentlichkeit im Strafverfahren Geltung verschafft. Diese modern anmutenden Neuerungen wagte man nach 1815 nicht rückgängig zu machen, und so erhielt die Provinz Posen auch hinsichtlich der Justizorganisation eine Sonderstellung. Durch das Patent vom 9. November 1810 und die Verordnung vom 9. Februar 1817 wurden zwar das französische Zivilrecht und Prozeßverfahren wieder beseitigt und durch das Allgemeine Landrecht, die preussische Hypothekenordnung und die Allgemeine Gerichtsordnung ersetzt, aber die Patrimonialgerichtsbarkeit und der erimierte Gerichtsstand erwachten nicht zu neuem Leben und das Prinzip des mündlichen Verfahrens blieb mit einigen Abänderungen

in Kraft. Auch wurde über den Friedens- und Landgerichten in Posen ein Oberappellationsgericht als oberste Spruchbehörde geschaffen, so daß die höchste Instanz in der Provinz blieb. Dem königlichen Zurf gemäß bewahrte die polnische Sprache neben der deutschen bei allen Verhandlungen volle Gleichberechtigung. Ferner versuchte man nach Kräften Polen für den Justizdienst zu gewinnen und berief einheimische Edelleute als Präsidenten der Kollegialgerichte. Wenn trotzdem die Polen sich sehr bald in bitteren Klagen über die Bevorzugung der Fremden in Verwaltung und Justiz ergingen, so lag die Schuld hierfür nicht an der Regierung, sondern bloß an der geringen Neigung des ansässigen Adels, in preussische Dienste zu treten.

Einen Lichtblick gewährt in den Jahren 1815—1850 nur die Behandlung des Bauernstandes. Da aus Furcht vor einer Übertragung der altpreussischen Agrargesetzgebung die polnischen Grundherren die ihnen noch gewährte Frist benutzten, um durch Einziehung der bäuerlichen Stellen zum Vorwerkstand deren Wirkungen abzuschwächen, erging 1819 eine Kabinettsorder, die das Bauernlegen verbot, also den Bauernschutz proklamierte. Durch das Gesetz vom 8. April 1823 wurde die Regulierung der gutherrlich-bäuerlichen Besitzverhältnisse auch für die drei westpreussischen Kreise in einer von dem altpreussischen Modus abweichenden, jedoch die Bauern günstiger behandelnden Weise eingeleitet und damit durch materielle Wohltaten die wichtigste Einwohnerklasse der Provinz an die Regierung gefesselt und dem Einfluß des polnischen Adels entzogen. Nur der Umstand, daß man es versäumte, auch den Einfluß des Klerus zu brechen, hat die Wiedergewinnung dieser Volksschicht für die großpolnische Sache ermöglicht.

Endlich wurde auch die Provinz Posen von den konstitutionellen Experimenten berührt, die zur Erfüllung der königlichen Verheißung vom 22. Mai 1815 in Preußen unternommen wurden. Derartige Versuche fanden in den Reihen des polnischen Adels freudigen Widerhall, nur legte er weniger auf die Ausbildung einer gesamtstaatlichen als einer möglichst kräftigen provinziellen Verfassung Gewicht, durch die er seine früheren Privilegien und seine nationalen Absonderungsbestrebungen gefördert zu sehen hoffte. Durch das Gesetz vom 27. März 1824 wurde für Posen ebenfalls die Bildung eines Provinziallandtages angeordnet, der 1827 zum erstenmal zusammentrat. In ihm saßen einschließlich der beiden mit Virilstimmen ausgestatteten Grundherren, der Fürsten von Thurn und Taxis und Radziwill, 24 Vertreter der Ritterschaft, 10 städtische und 8 bäuerliche Deputierte. Da die Polen den ersten Stand fast ganz beherrschten, im zweiten und dritten wenigstens vereinzelte Vertreter besaßen, so bildeten sie in den 20er Jahren die Mehrheit. Auch als sich durch den Ausschluß der an dem Aufstand von 1830 beteiligten Gutsbesitzer das Stimmenverhältnis zu ihren Ungunsten verschob, fanden sie in der *itio in partes*, der getrennten Abstimmung nach Ständen bei den bloß einen Stand betreffenden Fragen, die Möglichkeit, den Landtag zum Sprachrohr ihrer nationalen Sonderwünsche zu machen.

Eine der wichtigsten Aufgaben des ersten Landtages war die Beratung einer Posener Kreisordnung, die am 20. Dezember 1828 erging und den konstitutionellen

Aufbau nach unten hin abschloß. Sie lehnt sich eng an das altländische Muster an. Die Kreistage bestanden aus den Fürsten Thurn und Taxis und Sulkowski in den Kreisen, wo ihre Besitzungen lagen, und allen in Preußen wohnhaften Rittergutsbesitzern, deren jeder aber auch stets nur eine Stimme in einem Kreise führen durfte. Den zweiten Stand bildeten die Vertreter der Städte, deren jede einen entsandte, den dritten die drei bezirksweise gewählten Abgeordneten der Landgemeinden. Die Kreistage erlangten zunächst nur sehr geringe Bedeutung und fanden auch seitens der Berechtigten wenig Beachtung. Von ihren Befugnissen war die wichtigste das Präsentationsrecht von drei Kandidaten für vakant werdende Landratsposten. Von den vorgefundenen Kreis- und Departementsräten aus der Warschauer Zeit, deren Mitglieder vom Könige ernannt waren, hatte man in Preußen nur noch vereinzelt bei der Abwicklung des übernommenen Schuldenwesens Gebrauch gemacht, im übrigen aber ihre Tätigkeit einschlafen lassen.

Wir sehen mithin, daß die Provinz Posen in der Monarchie eine Ausnahmestellung hatte, gewissermaßen einen Staat im Staate bildete, und daß hier Verwaltung, Justiz, Kirche und Schule zum großen oder überwiegenden Teil von den eingeborenen polnischen Elementen beherrscht wurden. Sogar eine polnische Gardelandwehreskadron mit polnischer Kommandosprache, die abwechselnd in Posen und Potsdam in Garnison liegen sollte, war errichtet worden, und nur der Mangel an einem zureichenden Offiziersersatz nötigte bald wieder zu ihrer Beseitigung.

In diesen Verhältnissen bewirkte erst der Warschauer Aufstand von 1830, also ein äußerer Anlaß, einen völligen Umschwung.

Die Insurrektion fand in Posen lebhaftes Echo, und nur durch energische militärische Gegenmaßregeln wurde ihr Überspringen nach Preußen verhindert. Den königlichen Verboten zum Trotz eilten aber etwa 2000 Menschen über die Grenze, darunter ungefähr 90 Gutsbesitzer, mehrere Beamte, Geistliche, Lehrer und Gymnasiasten. Ein großartiger Schmuggel mit Pferden, Waffen und Kriegsmaterial begann, Geldsammlungen wurden veranstaltet und den aus dem Westen herbeieilenden Polen ebenso bereitwillig Unterschlupf gewährt wie später den dorthin flüchtenden Emigranten. Die örtliche Verwaltung versagte vollkommen. Unter den Gutsbesitzern mußten etwa 70 von der königlichen Amnestie ausgeschlossen werden, weil sie als Inhaber eines öffentlichen Amtes, zumeist des eines Woyts, sich durch ihren Übertritt besonders strafbar gemacht hatten. Die ländlichen Gemeinden aber erwiesen sich als durchaus unfähig zur selbständigen Führung ihrer administrativen Geschäfte. Auch die polnischen Landräte ließen es an Ergebenheit fehlen. Der eine sah zu, wie sein eigener Sohn zu den Insurgenten eilte. In den Grenzkreisen mußte die gesamte Polizeiverwaltung provisorisch eingesetzten Polizeidistriktsdirektoren, in der Stadt Posen einem Oberregierungsrat anvertraut werden.

Die schädlichen Folgen der bisherigen Versöhnungspolitik und der Vernachlässigung unserer Provinz traten so offenkundig zutage, daß der König und seine Minister eine völlig entgegengesetzte Haltung annahmen, dem Großherzogtum Posen in den nächsten Jahren die größte Aufmerksamkeit schenkten und im Gefühl

ihrer unzulänglichen Sachkenntnis die engste Sühlung mit den Lokalbehörden suchten. Zunächst erfolgte innerhalb dieser ein tiefgreifender Personenwechsel. Der Statthalter wurde beim Beginn des Aufstandes von seinen Pflichten suspendiert, und nach Radziwills Tode (1833) blieb das Amt unbefetzt. Dann war schon im Dezember 1830 auf den verwaisten Posener Oberpräsidentenposten der Regierungspräsident Eduard Slottwell aus Marienwerder berufen worden, an dessen Namen sich vor allem die nun beginnende zehnjährige stramme Germanisierungspolitik knüpft. Er war ein energischer, noch jugendlicher Mann, der in der Schule Theodor von Schöns eine unbeugsame Steifnackigkeit nach oben hin gelernt hatte und mit größter Unerfrohenheit die Bedürfnisse seiner Provinz vertrat. Wenige Jahre später kam mit Carl von Grolman ein ebenso fähiger wie kraftvoller, auch die Wünsche der Zivilverwaltung mit feinem Verständnis auffassender und darum zu einer Zusammenarbeit mit Slottwell besonders geeigneter Offizier an die Spitze des 5. Armeekorps. Beide Männer fanden zudem durch die ihnen 1833 anbefohlenen zweimonatlichen Immediatverwaltungsberichte mit Überspringung aller Zwischeninstanzen den unmittelbaren Weg zum Ohr des Monarchen. Auch die Stelle des Bromberger Regierungspräsidenten wurde neu besetzt. Bald nach Grolman hielt der Vizepräsident des Breslauer Appellationsgerichts, von Frankenberg-Ludwigsdorf, der Nachfolger des verstorbenen Präsidenten von Schoenermark, seinen Einzug als höchster Justizbeamter in die Provinz. Die Stadt Posen erhielt nach dem Tode des Oberbürgermeisters Tagler in Friedrich Naumann zum erstenmal ein größeren Gesichtspunkten zugängliches Oberhaupt, ihre Polizeiverwaltung aber wurde dauernd der Aufsicht der städtischen Behörden entzogen und einem königlichen Polizeidirektorium unterstellt. An dessen Spitze trat zunächst Julius von Minutoli, der später auch noch den Posener Landratsposten übernahm und einer der umsichtigsten Mitarbeiter Slottwells wurde. Dann ersetzte man in der ganzen Beamtenschaft die allmählich aussterbenden polnischen Elemente durch kerndeutsche Männer. Von den Landräten wurden einige der schuldigsten sogar zwangsweise pensioniert, den Kreisständen durch Kabinettsorder vom 3. Februar 1833 ihr Vorschlagsrecht entzogen und der Regierung damit die Möglichkeit gewährt, auch die Kreisverwaltungen in zuverlässige Hände zu legen.

In Berlin trat eine besondere „Immediatkommission zur Beratung einiger Verwaltungsangelegenheiten der Provinz Posen“ zusammen, deren Sitzungen Grolman und Slottwell ebenso regelmäßig beiwohnen mußten, wie denen des Staatsministeriums, sobald hier Angelegenheiten des Großherzogtums zur Sprache kamen.

Als Frucht der jetzt mit großem Eifer aufgenommenen Erörterungen ergoß sich dann 1833 die große, seit langem erwartete gesetzgeberische Reform über das Land, deren Zweck dahin ging, die Provinz zu einem wirklich deutschen Gebiet umzugestalten und sie auf gleiche Stufe mit den alten Teilen der Monarchie zu erheben. Dem Einfluß der enragiertesten Polen in Kreis- und Landtag, innerhalb der Posener Landschaft und bei der Ausübung der Dominalbefugnisse war bis auf weiteres dadurch ein Kiegel vorgeschoben, daß nach der Verordnung

vom 20. Dezember 1831 den Teilnehmern an der polnischen Revolution die Ausübung jedes öffentlichen Amtes vorläufig untersagt war. Dann wurde durch Kabinettsorder vom 9. März 1833 den Gutsbesitzern ganz allgemein die ihnen zehn Jahre zuvor zur Pflicht gemachte Übernahme der Woytverwaltung entzogen und dafür eine interimistische staatliche Woytverfassung begründet. Als Zwischeninstanz zwischen Landrat und Ortsbehörde setzte man für Bezirke von 2—6000 Einwohnern je einen Woyt ein, der aus öffentlichen Kassen besoldet wurde und ganz als Staatsbeamter fungierte. Seinen Weisungen hatten nicht nur die städtischen und ländlichen Kommunen, sondern auch alle Grundherren „unbedingt Solge zu leisten“. Die Aufgabe des Woyts bestand neben der Kontrolle der Ortsbehörden, der Regelung des direkten Steuer- und Heeresersatzwesens vor allem in der Sorge für Ruhe und Sicherheit innerhalb seines Bezirks. Nachdem durch diese Organisation erst einmal ein geregelter Geschäftsgang hergestellt war, ersetzte Friedrich Wilhelm allerdings die Woyts nach der Order vom 10. Dezember 1836 durch Distriktskommissare, deren Bezirke auf 6—9000 Seelen vergrößert wurden, deren Stellung und Aufgabe indessen denen der Woyts im allgemeinen entsprachen, mit dem Unterschied freilich, daß man jetzt auch den Rittergutsbesitzern wieder das Recht einräumte, innerhalb ihrer Dominien die Lokalpolizei und Polizeigerichtsbarkeit unter unmittelbarer Aufsicht des Landrats in eigene Hand zu nehmen. Da es aber dem polnischen Adel nicht auf die Führung geschäftlicher Angelegenheiten, sondern auf die Beeinflussung der bäuerlichen Bevölkerung mit Hilfe amtlicher Vorrechte ankam, hat er von dieser Befugnis wenig und meist nur der Form halber Gebrauch gemacht, so daß in Wirklichkeit die Distriktskommissare das Organ des Landrats auch innerhalb der Gutsbezirke blieben. Das ursprünglich auch bloß als Provisorium gedachte Institut der Distriktskommissare hat sich so gut bewährt, daß man bei den fortdauernd unerquicklichen Zuständen in der Provinz von seiner Aufhebung ab sah und 1840 die Pensionsfähigkeit, 1887 die lebenslängliche Anstellung der Beamten unter Erhöhung ihres Gehalts und verschärften Berufsbedingungen aussprach.

Gleich den Dominien wurden die größeren Städte dem Wirkungskreis der genannten Beamten entzogen und ihnen durch die Verleihung der revidierten Städteordnung von 1831 die Möglichkeit eröffnet, in ihrer überwiegend deutschen Bürgerschaft ein selbständiges kommunales Leben zu entwickeln. Durch die Ablösung der Zwangs- und Bannrechte sowie der gewerblichen und persönlichen Abgaben (Gesetze vom 13. Mai 1833) hat man aber auch das die Mediatstädte an ihre Grundherren fesselnde Band zersprengt, also den Bürger wie früher den Bauer vom Einfluß des Adels befreit und ihm einen wirtschaftlichen Aufschwung ermöglicht. Die bäuerliche Regulierung ist unter Slottwell in beschleunigtem Tempo fortgeführt und in der Hauptsache beendet worden. Bis zum Ausgang des Jahres 1839 waren in 2118 Dörfern 25395 Bauern Eigentümer ihrer Höfe mit einem Landbesitz von 1295029 preussischen Morgen im ungefähren Wert von 8947716 r. geworden. Abgelöst waren dabei 1744073 Spann- und 3779320 Hand-Diensttage neben sonstigen Leistungen im ungefähren Wert von 1612407 r.

Durch Gesetz vom 1. Juni 1833 wurde ferner die bürgerliche Gleichstellung der Juden angebahnt. Man gestattete sogar einzelnen von ihnen freiwillig unter Befreiung vom Rekrutengeld in den Militärdienst zu treten. Die gebildeteren und vermögenderen unter ihnen erhielten sog. Naturalisationspatente, auf Grund deren sie berechtigt waren, sich in den Städten und auf dem platten Lande der Provinz niederzulassen, Grundstücke jeder Art zu kaufen und alle erlaubten Gewerbe zu betreiben. Auch der Eintritt in städtische Ehrenämter wurde ihnen in beschränkter Zahl gestattet. Dank dieser Erweiterung ihrer Rechte sind die Posener Juden schon vor Erlass des allgemeinen Gesetzes von 1847 zu brauchbaren Gemeindegliedern erzogen worden, die nach der Verschärfung der nationalen Gegensätze bei den polnischen Aufstandsversuchen der 40er Jahre rückhaltlos auf die Seite der Deutschen traten und mit ihnen gegen die Polen zusammenstanden.

Etwas länger ließ die Umformung des Justizwesens auf sich warten. Hier gelang es Frankenberg erst nach schweren Kämpfen die von ihm als dringend notwendig erkannte Ablösung des Einzelrichtertums, wie es in den Friedensgerichten bestand, durch Kollegiale Behörden durchzudrücken, um die isolierten Justizbeamten der Provinz dem die Moralität und Vaterlandstreue zersetzenden Einfluß einer überwiegend polnischen Umgebung zu entziehen. Durch die Verordnung vom 10. Juni 1834 wurden endlich die bisherigen Friedensgerichte durch je ein Land- und Stadtgericht für jeden Kreis ersetzt, an denen ein ganzes Richterkollegium sich gegenseitigen Halt gewähren und über die einzelnen Mitglieder eine heilsame Kontrolle ausüben konnte. In entfernteren Gegenden wurden Gerichtstage abgehalten. Neben das Oberlandesgericht in Posen trat ein solches in Bromberg. Das Oberappellationsgericht blieb gleich den Inquisitorien (bis 1837) bestehen, doch wurde das Geh. Obertribunal in Berlin für Revisions- und Nichtigkeitsachen als 3. Instanz bestellt. Das mündliche Verfahren bei Zivilprozessen ließ man unangetastet, wogegen entsprechend dem seit 1832 den Zivilbehörden vorgeschriebenen Verfahren angeordnet war, daß künftig allen polnischen Akten eine deutsche Übersetzung beizufügen und nur noch auf ausdrückliches Verlangen der Parteien ein polnisches Nebenprotokoll abzufassen sei. Diese Forderung kam vielfach außer Übung, nachdem 1851 ein Gesetz über Ansatz und Erhebung der Notariatsgebühren doppelsprachige Dokumente mit einem Kostenaufschlag von 50 Proz. belegt hatte. 1852 bestimmte ein Zusatzerlaß zur Schwurgerichtsordnung für das mündliche Hauptverfahren in Strafsachen die deutsche zur allgemeinen Gerichtssprache.

Den Bedürfnissen der richterlichen Beamten in den kleinen Städten wurde durch die Gründung einer Anzahl von Rektorats- oder höheren Stadtschulen am Sitz der Landgerichte abgeholfen. Ferner wurde in Posen von der bestehenden Anstalt das Friedrich-Wilhelmsgymnasium abgezweigt, das einen ausgeprägt deutschen Anstrich erhielt und den Söhnen deutscher Familien eine würdige Bildungsstätte gewährte. Das gleiche gilt von der Meseritzer Realschule, der ersten ihrer Art in der Provinz; sie war dotiert mit dem Straffonds, in den die den Revolutionsteilnehmern auferlegten Geldstrafen geflossen waren. Für Verbesserung des Volks-

schulwesens überwies der König eine jährliche außerordentliche Beihilfe von 21 000 r. Dem Mangel an geeigneten Lehrkräften wurde durch das neue katholische Lehrerseminar in Paradies abgeholfen.

Weiter griff der Oberpräsident auf die kolonialisatorischen Pläne Friedrichs des Großen zurück, wenn er vom Könige sich einen Geldbetrag, den sog. Güterbetriebsfonds, erbat, durch den eine Anzahl von größeren Besitzungen, deren damals viele infolge der materiellen Schwächung des polnischen Adels durch die gescheiterte Insurrektion zur Zwangsversteigerung kamen, angekauft und nach einer liberalen Regulierung der bäuerlichen Höfe in Form kleiner Rittergüter an deutsche Erwerber weiter veräußert wurden. Dieser Schlag war gegen die ansässige polnische Aristokratie gerichtet, in der Slottwell neben dem Klerus den wesentlichsten Träger der nationalen Opposition sehen mußte, da es einen polnischen Mittelstand noch nicht gab.

Nehmen wir endlich hinzu, daß das wirtschaftliche Leben der Provinz durch Meliorationen, Straßenbau, die Begründung staatlicher Banken, die Anlage von Wollmärkten usw., ebenso wie das geistige durch Pflege des Theaters, den Zusammentritt wissenschaftlicher und künstlerischer Vereine u. dgl. einen großen Aufschwung nahm, so sieht man, daß Posen in den zehn Jahren des Slottwellschen Regiments mit Riesenschritten den übrigen Landesteilen nacheilte und auch seinen nationalen Sondercharakter abzustreifen anfing.

Nur auf einem und zwar überaus wichtigen Gebiet ist Slottwell nicht von Erfolgen gekrönt gewesen, dem kirchlichen. Während er selbst die Notwendigkeit eines scharfen Vorgehens gegen den Klerus sehr wohl erkannte, hat ihm der König in diesem Punkte seine Unterstützung versagt. Allerdings waren die Schwierigkeiten außerordentlich groß. Da es an loyalen, der polnischen Sprache mächtigen Geistlichen fehlte, blieb die Herrschaft des polnischen Klerus unangetastet. Den wenigen von der Regierung ernannten deutschen Domherren in Posen wurde kein Einfluß gestattet. Die beiden geistlichen Seminare erfuhren zwar eine Umgestaltung, aber die mit Hilfe eines vom König bewilligten Fonds geplante Errichtung eines Konvikts an der Breslauer Universität zur Ausbildung der Posener künftigen Theologen scheiterte, weil der Erzbischof von Dunin seine anfänglich gegebene Zustimmung im letzten Augenblick zurücknahm. In dem Streit, der Ende der 30er Jahre über die gemischten Ehen ausbrach, erlitt der Staat eine völlige Niederlage. Diese rein kirchliche Angelegenheit wurde in der Provinz zur nationalen erhoben, aus der der erlöschende Widerstand des Polentums neue Nahrung zog. Trotzdem traten die deutschen Katholiken überwiegend auf die Seite Dunins, stellten also ihre kirchlichen Pflichten über ihre bürgerlichen, selbst wenn sie im Staatsdienst standen, wie der damalige Religionslehrer am Posener Lehrerseminar und spätere Regierungs- und Schulrat Bogedain, eben jener Mann, der, 1848 nach Oppeln versetzt, der Schöpfer des polnischen Volksschulwesens in Oberschlesien wurde.

Einen jähen Umschlag brachte der Regierungsantritt Friedrich Wilhelms IV. Am deutlichsten zeigt sich das in der Entlassung Slottwells, der im Frühjahr 1841

durch Graf Arnim ersetzt wurde. Seinem unentschlossenen Charakter entsprechend, griff der König häufig zu dem allerverderblichsten Ausweg, zu halben Maßregeln. Der Güterbetriebsfonds wurde z. B. nicht dem Wunsch des Landtags von 1841 entsprechend sofort aufgehoben, aber seiner politischen Bedeutung durch die Bestimmung entkleidet, daß bei der Wiederveräußerung der Güter auch geeignete polnische Anwärter Berücksichtigung finden sollten. 1843 bestimmte man die Zinsen des Fonds zur Unterstützung des Chausseebaus, um den überschüssigen Kräften der Nachbarprovinzen an Kapital und Intellekt das Einströmen in das Großherzogtum zu erleichtern. Zwei Jahre später wurde der Fonds wieder ganz mit der Domänenverwaltung verschmolzen. Schrittweise war man also zur Preisgabe einer wichtigen Errungenschaft der Stottwellschen Ära gelangt. Ebenso lehnte der König die generelle Wiederverleihung des Freisständischen Vorschlagsrechts bei der Ernennung von Landräten ab, entschied aber von Fall zu Fall nach den Berichten der Provinzialbehörden. Natürlich erregte jede Verweigerung neuen Groll und jede Einräumung neue Hoffnung. Die Stände präsentierten zudem derartig ungeeignete Kandidaten, daß die Regierung dann doch die Stellen aus freier Wahl besetzen mußte. Bald ließ man das Vorschlagsrecht daher wieder einschlafen, und es ist im Posenschen bis zum heutigen Tag noch nicht wieder verliehen.

Durch eine im Sommer 1840 ergehende Amnestieverordnung wurde weiter dem Einfluß des radikalen Polentums wieder Tor und Tür geöffnet. Der Monarch beeilte sich auch, den von seinem Vater schon vorbereiteten Frieden mit der katholischen Kirche zum Abschluß zu bringen. Dunin kehrte aus seiner Kolberger Haft im Triumphe in seine Erzdiözese zurück. Er erlebte hier noch den großen Erfolg, daß durch die Instruktion für das Königliche Provinzialschulkollegium und die Königlichen Regierungen der Provinz Posen vom 24. Mai 1842 das Polnische in den Gymnasien eine Verstärkung erhielt, in den Volksschulen aber zur herrschenden Unterrichtssprache erhoben wurde. Gleichzeitig lieferte man das Schulwesen den katholischen Klerikern in ihrer Eigenschaft als Religionslehrer und Schulinspektoren fast vollständig aus. Anlaß hierzu gab die am 14. Februar 1841 erfolgte Gründung der katholischen Abteilung im Kultusministerium, die nach Bismarcks Ausdruck „rein den Charakter eines polonisierenden Organs innerhalb der preussischen Verwaltung“ annahm. Trotzdem erfolgte ihre Wiederbeseitigung erst am 8. Juli 1871.

Auch den bisher aus den preussischen Ostprovinzen ferngehaltenen polnischen Emigranten wurde mit großer Nachsicht hier jetzt wenigstens ein zeitweiser Aufenthalt gestattet, den sie benutzten, um in der Stille, unterstützt durch die drohenden außerpolitischen Verwicklungen, einen geheimen Aufstand vorzubereiten.

Abgesehen von den speziell der Provinz Posen gewährten Vergünstigungen machten sich die Polen auch die allgemeinen Zugeständnisse zunutze, zu denen sich der König in den ersten Jahren seiner Regierung veranlaßt fand. Hierher gehört eine Milderung der Zensurgesetzgebung, die größere Öffentlichkeit der Provinziallandtagsverhandlungen und der Versuch eines weiteren Ausbaus der Verfassung, der 1847 zur Berufung des Vereinigten Landtages für die Gesamt-

monarchie führte. In Wort und Schrift haben die Polen daher das Interesse für ihre Sache in weite Kreise der deutschen Nation hinaustragen und mit deren demokratischen Elementen eine Art von Waffenbrüderschaft schließen können, die 1848/49 die wunderlichsten Früchte zeitigte.

Den Versuch einer nationalen Reorganisation unserer Provinz oder einer teilweisen Ausscheidung derselben aus der Monarchie wurde trotzdem 1848 mit Waffengewalt vereitelt. Am Ende setzte sich doch die Autorität der Krone durch. Aber die auswärtigen Verwicklungen, in die Preußen in den folgenden Jahrzehnten verstrickt wurde, lenkten das Interesse von der polnischen Frage ab. Im Sturm der Revolution waren manche der Eigentümlichkeiten, die unserer Provinz noch eigen waren, hinweggeweht worden. Die dortigen Abweichungen in der Justizorganisation z. B., wie das Fehlen der Patrimonialgerichtsbarkeit und eines erimierten Gerichtsstandes, wurden nun Gemeingut der Nation. Andererseits versiel aber Posen einer gewissen Mißachtung; es wurde der Verbannungsort für unfähige oder unbeliebte Beamte. Alle verborgenen Schäden konnten deshalb im geheimen fortwuchern, und erst nach 1871 bekam Bismarck die Hände frei, um nun auch der polnischen Frage vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken. Hat er doch selbst den Kulturkampf mit der Notwendigkeit begründet, den polonisierenden Bestrebungen der katholischen Kirche und ihren Organen entgegenzutreten.

## 2. Der heutige Zustand.

Von Hermann Ritter und Edler von Hoffmann.

Seit dem 1. Oktober 1879 besitzt das ganze Deutsche Reich eine einheitliche Gerichtsverfassung, deren Einheitlichkeit durch einige partikuläre Sonderbildungen, wie die Gemeindeggerichte in Baden und Württemberg, oder das oberste Landesgericht Bayerns, nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung lassen sich die partikulären Verschiedenheiten beseitigen, die politischen Gegensätze der Stämme spielen hier keine beträchtliche Rolle.

Ganz anders ist das auf dem Gebiete der Verwaltung. Ein jeder deutscher Staat hat hier seine mehr oder weniger eigenartige Verfassung entwickelt und beibehalten. Und nicht nur die des einzelnen Staates weicht von der des andern ab, sondern auch innerhalb eines und desselben Staates ergeben sich Unterschiede in der Organisation. Dies ist gerade bei dem größten deutschen Staat, nämlich Preußen, der Fall. Es scheiden sich da vor allem die östliche und die westliche Hälfte. Die westlichen Länder, welche eine längere selbständige politische und reiche kulturelle Entwicklung durchgemacht hatten, da sie in den Verband des preussischen Staates eintraten, mußten nach Möglichkeit in ihren Eigentümlichkeiten geschont werden. Sie fügten sich um so eher dem Gemeinwesen, in dem sie aufgehen mußten, ein, je mehr ihre politische Eigenart — und die drückt sich ja gerade auch in der Verwaltungsorganisation aus — berücksichtigt wird. Wir haben in den westlichen Landesteilen dementsprechend von Provinz zu Provinz

verschiedene Verwaltungsorganisationen. Anders lag die Sache im Osten, den eigentlichen altpreussischen Landen, die schon länger und unter gleichmäßigen Lebensbedingungen ein gemeinsames Dasein unter hohenzollernischem Regiment geführt hatten. Es konnte für die gesamten östlichen Lande eine einheitliche Organisation geschaffen werden — mit einer Ausnahme. Wo und warum diese Ausnahme zu machen war, das lehrt uns ein Blick auf eine beliebige Nationalitätenkarte. Von der Danziger Bucht bis zur Südostgrenze Schlesiens zieht sich ein breiter Landstreifen mit überwiegend polnischer Bevölkerung dahin. In demjenigen Teile dieses Gebietes, in welchem dieses Überwiegen am stärksten ist, in der Provinz Posen, besteht eine von der sonstigen östlichen Organisation abweichende Verfassung, und während in den westlichen Landesteilen die Rücksicht auf das historische Gegebene, die Rücksicht auf die politischen Anschauungen der Bevölkerung die Abweichungen veranlaßt, ist es in Posen ganz etwas anderes, nämlich der Kampf um die politische Herrschaft zwischen Deutschtum und Polen, welcher die Besonderheiten der Posener Verfassung bedingt.

Betrachten wir die Verwaltungsorganisation der Provinz, indem wir von unten emporsteigen. An unterster Stelle gliedert sich die Provinz in Stadtgemeinden, Landgemeinden und Gutsbezirke und weicht hier nicht von den übrigen östlichen Provinzen ab. Es gelten auch die gleichen Verfassungsgesetze, nämlich die Städteordnung vom 30. Mai 1853 und die Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891. Abweichend ist — und zwar gilt dies auch für Westpreußen — die untere Organisation des Volksschulwesens. Das Volksschulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 ist auf die beiden Provinzen nicht ausgedehnt worden. Dies ist in mehrfacher Beziehung von Bedeutung. Es ist auf sie nicht der Grundsatz der Konfessionalität der Volksschule ausgedehnt worden, d. h. nicht der Grundsatz, daß Lehrer und Schüler ein und derselben Konfession angehören müssen. In Posen und Westpreußen hatte sich auf dem Wege der Verwaltungspraxis die Simultanschule Bahn gebrochen, d. h. der Schule können Lehrer und Schüler auf der einen Seite staatlicher Verwaltungsbezirk. In dieser Hinsicht zeigen die Posener Verhältnisse die Besonderheit, daß die Kreisstände nicht das Recht des Vorschlages zum Landratsamte haben, sondern daß die Regierung frei ernennt. Auch hier will man nicht durch die möglicherweise überwiegend polnischen Kreisstände bei der Besetzung des Verwaltungsamtes beschränkt und beeinflusst werden.

Der Landrat ist hier von der historischen ständischen Basis, welche sein Amt im übrigen Preußen hat, etwas losgelöst und nähert sich mehr dem Typus des Unterpräfekten. — Der Kreis ist nun aber auch kommunale Körperschaft, und auch in dieser Eigenschaft zeigen die Posener Landkreise eine sehr abweichende Verfassung, die einen Gegensatz nicht nur zwischen der deutschen und der polnischen, sondern auch innerhalb der deutschen Bevölkerung bedeutet. Die Kreisverfassung von Posen vom 20. Dezember 1828 ist, wie früher die preussische allgemein, altständisch gestaltet. Eine Änderung durch das Gesetz vom 19. Mai 1889 bezog sich nur auf die Bildung von Kreisausschüssen und die Erweiterung der Rechte der Kreisstände, dagegen blieb die Zusammensetzung der Kreistage noch

unberührt. Die Aufrechterhaltung des altständischen Prinzips ist rein durch die nationalen Gegensätze motiviert. Die Tendenz ist die Ausschließung eines polnischen Regiments auf den Kreistagen, das sich übrigens trotzdem nicht stets verhindern läßt. — Die Mitglieder des Kreis Ausschusses werden, nicht wie in anderen Provinzen, vom Kreistage gewählt, sondern vom Oberpräsidenten aus den Kreis angehörigen ernannt. Die Ernennung geschieht auf Grund von Vorschlägen des Kreistages. Es sind in die Vorschlagslisten die zur Mitgliedschaft fähigen Personen aufzunehmen. Der Oberpräsident kann die Ergänzung der Liste verlangen. Bei Widerstand kann der Provinzialrat die Ergänzung beschließen. — Der Kreistag zerfällt in drei Stände. Der erste Stand umfaßt den Fürsten von Thurn und Taxis in den Kreisen, in welchen er Besitzungen hat. Dieser Besitz schreibt sich von der Ablösung des Postregals her, welches der Fürst in den 1815 von Preußen erworbenen Gebieten hatte. Er erhielt damals das sogen. Fürstentum Krotoschin als Thronlehen. Zum ersten Stande gehörten auch polnische, jetzt ausgestorbene Fürstengeschlechter. Es gehören endlich dazu alle Rittergutsbesitzer des Kreises, die in Preußen ihren Wohnsitz haben. Dies sind persönlich stimmberechtigte Personen, welche sich aber in einer besonders geregelten Weise vertreten lassen können. Die Verstärkung der Stimmen des ersten Standes durch deutsche Elemente kann durch eine Art von Pairschub erfolgen, indem die Regierung dem Gute eines Deutschen, falls es eine bestimmte Größe hat, Rittergutsqualität dauernd oder für die Zeit des deutschen Besitzes verleiht. Zum ersten Stande gehört auch der Staat für seine Güter, sofern sie den für Rittergüter vorgeschriebenen Erfordernissen an Größe und Kulturstand entsprechen. Die Staatsstimmen dürfen aber höchstens ein Achtel betragen. Der Staat läßt sich durch Pächter, Oberförster oder Rittergutsbesitzer vertreten.

In der Beschiebung durch den zweiten und dritten Stand ist 1904 teilweise eine Änderung eingetreten. Bis dahin entsandte jede Stadt des Kreises einen Deputierten, soweit ihr nicht das Recht, mehrere zu entsenden, besonders beigelegt war, ferner entsandten die Landgemeinden zusammen drei Deputierte. Die ganze altständische Verfassung, die der Aufrechterhaltung der deutschen Herrschaft dient, bedeutet auf der anderen Seite ein Übergewicht des an Mitgliedern reicheren ersten Standes, demgegenüber die beiden anderen bei ihrer besonders vor 1904 wenig starken Vertretung zu ziemlicher Bedeutungslosigkeit verurteilt waren. Es beider Konfessionen angehören. Diese Simultanschule ist aber nicht zugleich eine paritätische, d. h. es ist nicht notwendig, daß der Lehrer der Konfession der Mehrheit der Schüler angehört, oder daß, beim Vorhandensein von mehreren Lehrern an einer Schule, die Konfessionen bei der Bestellung des Lehrkörpers verhältnismäßig berücksichtigt werden. Die Schulverwaltung ist deshalb nicht gezwungen, beim Überwiegen katholischer und in der Regel polnischer Schüler und etwaigem Mangel an deutsch-katholischen Lehrkräften zu polnisch-katholischen zu greifen, deren Verwendung in der Ostmark den deutschen Interessen Eintrag tun dürfte. Etwas anders als in den übrigen Provinzen ist auch die Tragung der Schullast. Sie liegt im übrigen Preußen — und auch in Westpreußen ist das auf Grund der

502

Schulordnung vom 11. Dezember 1845 der Fall — den Ortsgemeinden und Gutsbezirken ob. Für Posen gilt dagegen noch der Grundsatz, daß die Last den Schulsozietäten obliegt, d. h. sämtlichen Hausvätern des Ortes, jedoch haben die Gemeinden das Recht, die Schullast zu übernehmen und als Gemeindeangelegenheit zu behandeln. Wo dies auf dem Lande nicht geschieht, werden die Schulsozietätsangelegenheiten durch einen Schulvorstand verwaltet. Die ursprünglich für diese Organisation geltenden Bestimmungen von 1812 sind 1911 durch andere ersetzt, welche zwar der Sozietät einen etwas größeren Einfluß auf die Bestellung des Vorstandes einräumen, als das frühere Recht, aber doch nach Möglichkeit polnischen Einfluß im Schulvorstande zurückdrängen. Besonderheiten weist auch die Art der Bestellung des Lehrpersonals auf. Während in den übrigen Provinzen eine mehr oder weniger ausschlaggebende Mitwirkung der Gemeinde hierbei stattfindet, ist durch ein Gesetz vom 15. Juli 1880 die Anstellung der Lehrer in Posen und Westpreußen vollkommen in die Hand der Regierung gelegt; den Gutsherren, den Schulvorständen und städtischen Schulbehörden, denen auf Grund der für beide Provinzen maßgebenden Bestimmungen des preussischen allgemeinen Landrechts ein Vorschlagsrecht zukommen würde, ist dieses Recht genommen, sie sind nur darüber zu hören, ob sie Einwendungen gegen den zu Ernennenden erheben.

Während auf der untersten Stufe mit Ausnahme der Schulorganisation eine Übereinstimmung mit den anderen östlichen Provinzen besteht, ist auf den höheren Stufen manche Besonderheit vorhanden.

Die Landgemeinden und Gutsbezirke im übrigen Osten werden zu Amtsbezirken zusammengefaßt, in welchen ein ehrenamtlicher Amtsvorsteher die Polizei ausübt. An der Stelle dieses von seinen Mitbürgern in gewissem Umfange abhängigen Ehrenbeamten steht in Posen der Distriktskommissar, ein Berufsbeamter, der als solcher besser geeignet erscheint, die Autorität der Regierung in dem Nationalitätenkampfe zu wahren. Die Besetzung der Distriktsämter erfolgt aus den vorgebildeten Anwärtern. Es wird zur Ausbildung nur zugelassen, wer noch nicht 35 Jahre alt ist, früher Offizier war oder eine für einen höheren Beamten geeignete Bildung besitzt, wie z. B. auch frühere Landwirte. Seit 1905 werden ebenfalls geeignete, aus anderen Provinzen stammende mittlere Beamte zugelassen. Es findet ein zweijähriger Vorbereitungsdienst statt. Die Ernennung der Distriktskommissare geschieht durch den Oberpräsidenten. Der Distriktskommissar ist ein Polizeibeamter, der unter dem Landrat und über den Gemeinden (Land und Stadt) steht, soweit sie der landrätlichen Polizei unterworfen sind. Von den Gutsbezirken unterstehen ihnen diejenigen Rittergüter nicht, deren Inhaber selbst Polizei ausüben. Sie sind dem Landrat unmittelbar unterstellt.

Die nächsthöhere Organisation ist wie im übrigen Preußen der Kreis. Er ist machte sich da auch bei der deutschen Bevölkerung eine lebhafte Opposition des dritten, des bäuerlichen Standes gegen diesen Zustand geltend. Dies hängt auch mit der Ansiedlungspolitik zusammen. Die Ansiedler, besonders aus West- und Süddeutschland, sind die im Osten vielfach ausgeprägte Vorherrschaft des Großgrundbesitzes, wie sie auf den Kreistagen in Posen stark hervortritt, nicht ge-

wohnt. Bei der Aufteilung der zu Ansiedlungszwecken angekauften Güter wird vielfach ein den rittergutsmäßigen Erfordernissen noch entsprechender Teil mit Gutshaus und Wirtschaftsgebäuden zurückbehalten und an deutsche Gutsbesitzer als freistagsfähiges Gut verpachtet. Diese Praxis liegt im Interesse des Großgrundbesitzes, der dadurch auf den Kreistagen in seiner alten Stärke erhalten bleibt. Das Interesse der Ansiedler andererseits geht auf Aufteilung des Landes unter weiter zuziehende Bauern; sie wirken auch darauf hin, daß die großen Güter mit ihrer fast ausschließlich polnischen Arbeiterschaft der Stärkung des Deutschtums hinderlich sind. Es sind die mannigfaltigsten Interessen, die sich hier kreuzen, die nationalen, wirtschaftlichen und die innerpolitischen. Es fragt sich, wie weit die Forderungen der Ansiedler zu erfüllen sind, soweit sie eine Veränderung des Stimmenverhältnisses auf den Kreistagen angehen. Die Schwächung des deutschen Teils des ersten Standes auf den Kreistagen ist jedenfalls zu vermeiden. Dagegen wird dem Wunsche der Ansiedler nach stärkerer Vertretung des bäuerlichen Standes auf den Kreistagen nachgekommen werden können, wo die Berücksichtigung nicht auf Kosten des Deutschtums geschieht. Diesen Erwägungen entsprechend, hat das Gesetz vom 4. August 1904 gestattet, daß durch Kgl. Verordnung in allen oder einzelnen Kreisen die Zahl der Deputierten der Landgemeinden bis auf sechs erhöht werden kann. Zuerst hat die Regierung von dieser Ermächtigung im Jahre 1907 für die Landkreise Bromberg und Krotoschin Gebrauch gemacht und hat die Zahl der Deputierten auf 5 erhöht. In stärkerem Maße hat die Regierung diese Maßregel im Jahre 1909 angewandt; es werden je sechs Landgemeindedeputierte in den Kreisen Birnbaum, Fraustadt, Lissa, Posen-Ost, Gnesen und Kolmar zugelassen, so daß die Erhöhung in einem Sünfel der Landkreise eingetreten ist. Man hat die Erhöhung überall da vorgenommen, wo anzunehmen war, daß die Verstärkung dem deutschen Elemente zugute kommt. Die durch das Gesetz von 1904 gegebenen Möglichkeiten genügen übrigens nicht den von mancher Seite gestellten Anforderungen, und es wird die Einführung der allgemeinen Kreisordnung der östlichen Provinzen verlangt. Diesem Verlangen würde man wohl soweit entgegenkommen können, daß die Einführung da erfolgt, wo keine Gefährdung der deutschen Vorherrschaft zu befürchten ist. Die Landgemeindevetreter werden in einer indirekten Wahl gewählt. In jeder Gemeinde wählen die Grundbesitzer, welche ein Grundstück von mindestens 30 Magdeburger Morgen besitzen, einen Ortswähler. Die Ortswähler treten in drei Bezirken, die der Landrat abgrenzt, zusammen mit den Besitzern der mindestens 30 Morgen großen selbständigen Güter ohne Rittergutseigenschaft. Sie wählen dann den Landgemeindevetreter. Nicht nur die Landgemeinden, sondern auch die Städte waren nur schwach auf den Kreistagen vertreten. Das Gesetz von 1904 hat ebenfalls ihre Rechte erweitert und zwar allgemein für die ganze Provinz. Da die städtischen Deputierten von Magistrat und Stadtverordnetenversammlung gemeinsam gewählt werden und die letztere infolge des Dreiklassenwahlrechts vorwiegend deutsch ist, so war bei der allgemeinen Verstärkung der städtischen Beteiligung keine Begünstigung des polnischen Elements zu besorgen.

Die Städte entsenden jetzt für je 4000 Einwohner einen Deputierten, soweit man ihnen nicht schon vorher das Recht einer stärkeren Vertretung zugestanden hatte. Die Verfassung der beiden Stadtkreise Posen und Bromberg weist keine Besonderheiten auf.

Über Land- und Stadtkreis erhebt sich der Regierungsbezirk. Bezirksregierung und Regierungspräsident zeigen keine grundsätzlichen Besonderheiten. Dagegen sind sie beim Bezirksauschuß zu verzeichnen. Es ist hier, wie beim Kreisauschuß, das Prinzip maßgebend, solche Personen von ihm fernzuhalten, welche das Interesse des preussisch-deutschen Nationalstaates zu gefährden geeignet sind. Die gewählten Mitglieder des Bezirksauschusses bedürfen der Bestätigung durch den Oberpräsidenten. Bei Verweigerung der Wahl oder wiederholter Nichtbestätigung erfolgt die Ernennung geeigneter Personen.

Wir kommen zu der Organisation der Gesamtprovinz. An der Spitze auch der Provinz Posen steht ein Oberpräsident. Der Oberpräsident von Posen unterscheidet sich von den übrigen durch die höhere Machtfülle, mit der er ausgestattet ist; seine stärkeren Befugnisse innerhalb der Verwaltungsorganisation treten ja bei der Ernennung der Distriktskommissare, des Kreisauschusses und der Bestätigung oder Ernennung von Mitgliedern des Bezirksauschusses hervor. Die wichtigste Aufgabe, welche ihm zufällt, ist aber, daß er am Orte der Leiter einer einheitlichen Ostmarkenpolitik sein muß. Es wird von manchen Seiten gefordert, daß bei der allgemeinen Reform der preussischen Verwaltung das Amt des Oberpräsidenten verschwinden soll. Wie derartige für andere Provinzen wirken würde, mag dahingestellt bleiben. In Posen ist es eine Unmöglichkeit. Wenn hier von einer Reform die Rede sein soll, dann könnte es nur die sein, daß das gesamte Gebiet, in welchem die Polenfrage akut ist, einem einzigen Oberpräsidenten unterstellt würde, wie ja auch eine einzige Behörde schon jetzt das Ansiedlungswerk in zwei Provinzen leitet. Wenn man eine Reform wünschen möchte, so wäre weiter zu fordern, daß der Oberpräsident nach oben hin eine Stärkung seiner Stellung erfähre, indem ihm in den Ostmarkenfragen ein Sitz im Staatsministerium eingeräumt würde, in welchem er seine Sache gleichberechtigt mit den Ministern führen darf. Wie auf unteren, so auch auf der provinziellen Stufe bestehen Abweichungen hinsichtlich der Beteiligung des Laienelementes an Staats- und Kommunalverwaltung. Die gewählten Mitglieder des Provinzialrates bedürfen der Bestätigung des Ministers des Innern. Der Provinziallandtag hat, ebenso wie der Kreistag, die altständische Verfassung behalten, welche er am 27. März 1824 empfangen hat. Den ersten Stand bilden die Fürsten von Thurn und Taxis und Radziwill, ein Vertreter der Majoratsbesitzer und 22 Abgeordnete der Ritterschaft. Den zweiten bilden 10 Abgeordnete der Städte, den dritten 8 Abgeordnete der Landgemeinden. Auch hier also ein Überwiegen des ersten Standes. Während in anderen Provinzen der Provinziallandtag persönlich einberufen werden muß, findet in Posen die Berufung nur nach freiem Ermessen des Königs statt. Der Vorsitzende wird nicht gewählt, sondern der König ernennt den sog. Landtagsmarschall. Es besteht auch, wie in den anderen Provinzen, ein Provinzialauschuß,

den der Landtag wählt. In Posen aber bedürfen seine Mitglieder der Bestätigung des Ministers des Innern.

Bei der Verwaltungsorganisation ist schließlich noch der sog. Ostmarkenzulage zu gedenken. Dem in Posen und Westpreußen tätigen Beamten erwachsen aus dem Gegensatz der Nationalitäten besondere Schwierigkeiten, welche er in anderen Provinzen nicht findet. In der Provinz Posen und den gemischtsprachigen Teilen von Westpreußen erhalten die mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten widerrufliche, nicht pensionsfähige Gehaltszulagen in Höhe von 10 v. H. des etatsmäßigen Gehaltes. Es können ferner in beiden Provinzen mit Ausnahme der westpreussischen Kreise Danzig-Stadt und =Niederung, Elbing-Stadt und =Land und Marienburg, den Lehrern, welche dort fünf Jahre lang ununterbrochen tätig gewesen sind, widerrufliche persönliche Zulagen von 120, nach zehn Jahren von 200 Mark gewährt werden.

Dies in kurzen Zügen die Verfassung der Provinz Posen. Charakteristisch an ihr ist wohl, daß sie dem Staatsbürger geringere politische Rechte gewährt, als ihm im übrigen Preußen und Deutschland zustehen. Soweit die Beschränkungen unumgänglich sind, wird aber der Deutsche sie gerne im Interesse der nationalen Sache tragen; freilich, er wird sie nur willig tragen von einer Regierung, die fest gewillt ist, dieser Sache zum Siege zu verhelfen.

